

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Helvetia Geschäftsversicherung KMU Gemeinsame Bestimmungen

Ausgabe 2008

Ganz einfach. Fragen Sie uns.
T 058 280 1000 (24 h), www.helvetia.ch

helvetia 

Vorwort

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde

Wir freuen uns über Ihr Interesse an der Helvetia Geschäftsversicherung KMU.

Dabei ist für uns wichtig, dass Sie sich schnell und zuverlässig über sämtliche Eigenschaften von dieser Versicherung informieren können. Deshalb sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) als Nachschlagewerk konzipiert und enthalten neben einem Inhaltsverzeichnis auch ausführliche Begriffsdefinitionen. Damit sich die Vertragsbedingungen leichter lesen lassen, sind alle personenbezogenen Bezeichnungen in männlicher Form gehalten. Selbstverständlich gelten diese Bezeichnungen auch für weibliche und juristische Personen.

Diese Vertragsbedingungen enthalten allgemeine Bestimmungen für den Versicherungsvertrag. Zum Vertrag zählt, was in der Police, den Allgemeinen Versicherungs- und allfälligen Zusatzbedingungen steht.

Was nicht ausdrücklich erwähnt wird, ist gesetzlich geregelt. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), des Obligationenrechts (OR), des Zivilgesetzbuches (ZGB) sowie der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO).

Alle Mitteilungen an die Helvetia richten Sie bitte schriftlich an die Generalagentur, die auf der Police erwähnt ist, oder an den Hauptsitz. Versicherungsträgerin für Rechtsschutzleistungen ist die Coop Rechtsschutz, Entfelderstrasse 2, 5000 Aarau.

Freundliche Grüsse

Helvetia Versicherungen

Inhaltsübersicht

Rechtsauskunft	4
Allgemeines	4
Obliegenheiten während der Vertragsdauer	6
Obliegenheiten im Schadenfall	7
Leistungen im Schadenfall	9
Kürzung der Entschädigung	14
Rechtsstreitigkeiten	15

Rechtsauskunft

		FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
1. Rechtsauskunft in sämtlichen Fragestellungen	Der Versicherungsnehmer hat pro Kalenderjahr Anspruch auf maximal 2 Rechtsauskünfte durch den Rechtsdienst der Coop Rechtsschutz. Die Auskunft erfolgt per Telefon. Die Auskünfte werden erteilt für jegliche Fragen im Zusammenhang mit dem versicherten Betrieb. Fragen sind direkt an die Coop Rechtsschutz, Tel. 062 836 00 57, zu stellen.	■	■	■	■	■	■	■	■

Allgemeines

2. Beginn und Dauer der Versicherung	Der Versicherungsschutz beginnt mit der Zahlung der Prämie, sofern nicht auf einen früheren Zeitpunkt eine Deckungszusage abgegeben, die Police ausgehändigt oder in der Police ein späterer Beginn festgelegt worden ist. Der Vertrag ist für die in der Police genannte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich am Ende dieser Dauer jeweils um 1 Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens 3 Monate vorher gekündigt hat. Ist der Vertrag für weniger als 1 Jahr abgeschlossen, erlischt er am aufgeführten Tag.	■	■	■	■	■	■	■	■
3. Prämienzahlung	Die Folgeprämien sind für jedes Versicherungsjahr zum Voraus an dem in der Police festgesetzten Datum zahlbar. Die erst im Verlaufe des Versicherungsjahres fällig werdenden Raten gelten nur als gestundet. Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht nach, so wird er unter Androhung der Säumnisfolgen auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, binnen 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht des Versicherers vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten. Bei Ratenzahlung bleiben, gemäss Ziffer 4 a und b, die noch nicht bezahlten Raten einer Jahresprämie geschuldet. Für jede Rate kann ein Zuschlag erhoben werden.	■	■	■	■	■	■	■	■
4. Prämienrückerstattung	Bei vorzeitiger Auflösung oder Beendigung des Versicherungsvertrages ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet. Die auf die laufende Versicherungsperiode entfallende Prämie ist jedoch ganz geschuldet, wenn a) die Helvetia im Totalschadenfall Leistungen erbringt; b) der Versicherungsnehmer den Vertrag im Teilschadenfall kündigt und der Vertrag im Zeitpunkt der Kündigung weniger als 1 Jahr in Kraft war.	■	■	■	■	■	■	■	■
5. Änderung der Prämien, Selbstbehalte und Leistungsbegrenzungen	Die Helvetia kann eine Anpassung der Prämien und der Selbstbehalte auch für bestehende Verträge ab folgendem Versicherungsjahr verlangen. Die neuen Vertragsbestimmungen werden dem Versicherungsnehmer spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt gegeben. Ist der Versicherungsnehmer mit der Anpassung nicht einverstanden, kann er den gesamten oder den von der Änderung betroffenen Teil auf Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres schriftlich bei der Helvetia eintrifft. Schreibt eine Bundesbehörde bei einer gesetzlich geregelten Deckung (z.B. Elementarschäden) eine Änderung der Prämien, der Selbstbehalte, der Entschädigungsgrenzen oder des Deckungsumfanges vor, so kann die Helvetia ab folgendem Versicherungsjahr eine entsprechende Anpassung des Vertrages vornehmen. In diesem Fall besteht kein Kündigungsrecht.	■	■	■	■	■	■	■	■
6. Kündigung im Schadenfall	Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens kann der Vertrag oder der vom Schaden betroffene Teil gekündigt werden durch a) den Versicherungsnehmer innert 14 Tagen, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat. Der Vertrag erlischt mit dem Eintreffen der Kündigung beim Versicherer; b) den Versicherer, spätestens mit der Auszahlung der Entschädigung. Der Vertrag erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.	■	■	■	■	■	■	■	■

FH = Fahrhabe / TEC = Technische Versicherung / TRSP = Transport / GS = Gebäudesach / GH = Gebäudehaft / BBH = Betriebs-/Berufshaftpflicht / AS = Assistance / RS = Rechtsschutz

7. Handänderung	Wechsel der versicherte Gegenstand den Eigentümer, so endet der Vertrag zum Zeitpunkt der Handänderung. Im Fall der Handänderung infolge Tod des Versicherungsnehmers endet der Vertrag spätestens 4 Wochen nach dessen Tod, sofern der Vertrag durch die Erben nicht vorher gekündigt wird. Ausnahme: In Kantonen mit einem Versicherungsobligatorium für Gebäude gegen Feuer- und Elementarschäden bei privaten Versicherungsträgern geht der bestehende Vertrag auf den Erwerber über, sofern nicht dieser oder die Helvetia innert 14 Tagen nach der Handänderung den Vertrag kündigt. Bei der Kündigung durch die Helvetia erlischt der Vertrag 4 Wochen nach Eintreffen der Kündigung.	■	■	■	■	■	■	■	■
8. Konkurs	Fällt der Versicherungsnehmer in Konkurs, so endet der Vertrag mit der Konkurseröffnung. Befinden sich jedoch unter den versicherten Sachen unpfändbare Vermögensstücke, so verbleibt der für diese Vermögensstücke begründete Versicherungsanspruch dem Gemeinschuldner und seiner Familie.	■	■	■	■	■	■	■	■
9. Wechsel des Betriebsstandorts	Falls der Versicherungsnehmer seinen Geschäftssitz ins Ausland (ausgenommen das Fürstentum Liechtenstein, Büsingen und Campione) verlegt, erlischt die Versicherung am Ende des Versicherungsjahres, auf Antrag des Versicherungsnehmers sofort. Wechsel des Geschäftssitzes sind dem Versicherer innert 30 Tagen zu melden. Der Versicherer ist berechtigt, die Prämie den neuen Verhältnissen anzupassen.	■	■	■	■	■	■	■	■
10. Vorsorge für neue Firmen und Standorte	In der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein neu gegründete oder übernommene Firmen und Standorte, an deren stimmberechtigten Gesellschaftskapital der Versicherungsnehmer direkt oder indirekt zu mindestens 50% beteiligt ist, gelten im Rahmen dieses Vertrages als mitversichert. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, innerhalb von 6 Monaten nach Betriebsgründung bzw. Übernahme (bei Neubauten ab der Bauabnahme) dem Versicherer die neuen Standorte zu melden. Unterbleibt diese Meldung, so entfällt diese Deckung. Die Prämie für den Einschluss ist mit Wirkung ab Datum der Bauabnahme (Neubauten) bzw. ab Datum der Gründung bzw. Übernahme geschuldet.	■	■	■	■	■	■	■	■
11. Mitversicherung	Bei einer allfälligen Mitversicherung verkehren der Versicherungsnehmer sowie die unter dieser Police mitversicherten juristischen und natürlichen Personen rechtsgültig ausschliesslich mit dem führenden Versicherer. Der führende Versicherer wickelt den Geschäftsverkehr zwischen dem Versicherungsnehmer und den versicherten Personen einerseits und allen mitbeteiligten Versicherern andererseits ab. Ist die Wirksamkeit einer Leistung oder Erklärung an den Versicherer von der Einhaltung einer Frist abhängig, so gilt diese mit rechtzeitigem Zugang beim führenden Versicherer gegenüber allen mitbeteiligten Versicherern als gewahrt. Die mitbeteiligten Versicherer anerkennen alle vom führenden Versicherer getroffenen Vereinbarungen und Massnahmen für sich als verbindlich an, insbesondere in Fragen der Schadenregulierung. Bei Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Versicherungsverhältnis entstehen, anerkennen die mitbeteiligten Versicherer rechtsgültige Gerichtsentscheide aus einem Prozess zwischen Versicherungsnehmer oder versicherten Personen und dem führenden Versicherer als für sich verbindlich an.	■	■	■	■	■	■	■	■

FH = Fahrhabe / TEC = Technische Versicherung / TRSP = Transport / GS = Gebäudesach / GH = Gebäudehaft / BBH = Betriebs-/Berufshaftpflicht / AS = Assistance / RS = Rechtsschutz

		FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS	
12. Grundlagen der Prämienberechnung	<p>Die Art der Prämienberechnung wird in der Police festgelegt. Bilden Lohnsumme oder Jahresumsatz die Prämienberechnungsgrundlagen, so sind zu verstehen unter</p> <p>a) Lohnsumme: Die gesamte während des deklarierten Geschäftsjahres ausbezahlte AHV-Bruttolohnsumme, zuzüglich der Bruttolohnsumme nicht AHV-pflichtiger Personen und zugemieteter Arbeitnehmer.</p> <p>b) Jahresumsatz: Der gesamte während des deklarierten Geschäftsjahres erzielte Bruttoerlös für die gewerbsmässig hergestellten, bearbeiteten oder gehandelten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen.</p> <p>c) Honorarsumme: Die gesamte während des deklarierten Geschäftsjahres in Rechnung gestellte Honorarsumme. Zu berücksichtigen sind ebenfalls die vom Versicherungsnehmer aufgrund der üblichen Honorarsätze des SIA ermittelten Honorare für Bauten, für die keine Honorare in Rechnung gestellt werden (z.B. als Generalunternehmer oder Bauherr erstellte Bauten).</p> <p>Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der Helvetia die zur Prämienberechnung notwendigen Grundlagen – basierend auf dem Abschluss des letzten Geschäftsjahres – bekannt zu geben. Bei Neueröffnung des Betriebes sind die budgetierten Prämienberechnungsgrundlagen massgebend.</p>						■			
13. Deklarationspflicht	<p>Basiert die Prämie auf veränderlichen Grundlagen, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, der Helvetia auf Verlangen hin die neuen Grundlagen zu deklarieren. Die daraus resultierende Prämienanpassung erfolgt auf Beginn des folgenden Versicherungsjahres.</p> <p>Die Helvetia hat das Recht, die deklarierten Angaben des Versicherungsnehmers jederzeit nachzuprüfen. Hat der Versicherungsnehmer die Prämienberechnungsgrundlagen nicht wahrheitsgetreu deklariert, ist die Helvetia ab Eintritt der Falschdeklaration nicht an den Vertrag gebunden.</p>						■			
Obliegenheiten während der Vertragsdauer										
14. Gefahrserhöhung	<p>Ändert sich während der Vertragsdauer eine für die Beurteilung der Gefahr erhebliche Tatsache, deren Umfang die Parteien bei Vertragsabschluss festgestellt haben, hat der Versicherungsnehmer dies der Helvetia sofort schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er diese Mitteilung, so ist die Helvetia für die Folgezeit nicht an den Vertrag gebunden.</p> <p>Ist die Mitteilung erfolgt, kann die Helvetia für den Rest der Vertragsdauer die Prämie entsprechend erhöhen oder den Vertrag oder den von der Änderung betroffenen Teil innert 14 Tagen nach Eingang der Anzeige kündigen. Der Vertrag erlischt 4 Wochen nach Eintreffen der Kündigung. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienerrhöhung keine Einigung erzielt wird.</p>	■	■	■	■	■	■	■	■	■
15. Sorgfalt	<p>Die versicherten Personen sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen.</p> <p>Fehler, Mängel und gefährliche Zustände, die zu einem Schaden führen könnten oder dessen Beseitigung die Helvetia verlangt hat, sind innert angemessener Frist auf eigene Kosten zu beseitigen.</p>	■	■	■	■	■	■	■	■	
16. Datensicherung	Bei der elektronischen Datenverarbeitung sind Sicherungskopien mindestens wöchentlich zu erstellen, zu prüfen und so aufzubewahren, dass sie nicht zusammen mit den Originalen beschädigt oder zerstört werden können.	■	■							
17. Diebstahl aus abgeschlossenen Fahrzeugen	Bewegliche Sachen, die ihrer Natur nach diebstahlgefährdet sind (wie z.B. elektrische und elektronische Anlagen und Geräte) sind nicht im Passagierraum, sondern im abgeschlossenen Laderaum so aufzubewahren, dass diese von aussen nicht sichtbar sind.	■								

FH = Fahrhabe / TEC = Technische Versicherung / TRSP = Transport / GS = Gebäudesach / GH = Gebäudehaft / BBH = Betriebs-/Berufshaftpflicht / AS = Assistance / RS = Rechtsschutz

		FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
18. Unterhalt und Schutz von Wasserleitungen	Der Versicherungsnehmer hat die Wasserleitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate auf seine Kosten in Stand zu halten, verstopfte Leitungsanlagen reinigen zu lassen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern. Solange das Gebäude oder die Räumlichkeiten, wenn auch nur vorübergehend, nicht genutzt werden, müssen die Leitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate entleert sein. Diese Verpflichtung entfällt, sofern die Heizung unter angemessener Kontrolle in Betrieb gehalten wird.	■					■		
19. Gesetzliche Bestimmungen, behördliche Richtlinien und Vorschriften, Regeln der Baukunde	Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Verhaltensanweisungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, der von Behörden und von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) erlassenen Richtlinien und Vorschriften sowie der allgemein anerkannten Regeln der Baukunde beachtet werden.						■		
20. Arbeiten im Erdreich	Vor dem Beginn von Arbeiten im Erdreich (wie Erdbewegungs-, Grab-, Ramm-, Bohr-, Pressarbeiten usw.) hat der Versicherungsnehmer bei den zuständigen Stellen die Pläne einzusehen und sich Angaben über die genaue Lage unterirdischer Leitungen zu beschaffen. Diese Obliegenheit entfällt, wenn die am Bauwerk beteiligten Ingenieure oder Architekten oder die Bauleitung die Angaben eingeholt und dem Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellt haben.						■		
21. Unterfangen oder Unterfahren	Werden benachbarte Bauwerke unterfangen oder unterfahren, ist vor Baubeginn ein Zustandsprotokoll aller betroffenen Bauwerke aufzunehmen.						■		
22. Verwendung von Lasern	Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Richtlinie der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) über Laserstrahlung und die Gebrauchsanweisung der Geräte einzuhalten sowie das Bedienungspersonal vor der Anwendung der Geräte entsprechend zu instruieren.						■		
23. Umweltbeeinträchtigungen	<p>Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür besorgt zu sein, dass</p> <p>a) die Produktion, Verarbeitung, Sammlung, Lagerung und Beseitigung von umweltgefährdenden Stoffen unter Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen erfolgen;</p> <p>b) die für diese Tätigkeiten verwendeten Einrichtungen, einschliesslich der Sicherheits- und Alarmanlagen, unter Einhaltung von technischen, gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden;</p> <p>c) den behördlich erlassenen Verfügungen für Sanierungen und ähnlichen Massnahmen innert der vorgeschriebenen Fristen nachgekommen wird.</p>						■	■	
Obliegenheiten im Schadenfall									
24. Anspruchsberechtigter	Der Anspruchsberechtigte ist bezüglich der nachstehenden Obliegenheiten dem Versicherungsnehmer gleichgestellt.	■	■	■	■	■	■	■	■
25. Anzeige	<p>Der Versicherungsnehmer</p> <p>a) benachrichtigt sofort die Helvetia und bei Diebstahl zusätzlich die Polizei und beantragt eine amtliche Untersuchung;</p> <p>b) formuliert eine schriftliche Begründung für den Entschädigungsanspruch;</p> <p>c) gestattet jede nützliche Untersuchung und erstellt auf Verlangen ein Verzeichnis der vor und nach dem Schaden vorhandenen und der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangaben;</p> <p>d) informiert die Helvetia unverzüglich, wenn gestohlene Sachen wieder beigebracht werden oder er über sie Nachricht erhält. Die Entschädigung für nachträglich beigebrachte Sachen, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, muss zurückgegeben werden, oder die Sachen sind der Helvetia zur Verfügung zu stellen;</p> <p>e) informiert die Helvetia unverzüglich, sobald gegen ihn das Konkursverfahren eröffnet wird.</p>	■	■	■	■	■	■	■	■

FH = Fahrhabe / TEC = Technische Versicherung / TRSP = Transport / GS = Gebäudesach / GH = Gebäudehaft / BBH = Betriebs-/Berufshaftpflicht / AS = Assistance / RS = Rechtsschutz

		FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
26. Unterstützungspflicht	Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Helvetia bei der Ermittlung des Schadens und der Führung von Verhandlungen zu unterstützen, indem er ihr über die Angelegenheit alle gewünschten Auskünfte erteilt und Schriftstücke, amtliche Verfügungen und dergleichen sowie andere Beweismittel zur Verfügung stellt.	■	■	■	■	■	■	■	■
27. Veränderungsverbot	Jegliche Veränderungen, welche die Feststellung und Ermittlung des Schadens erschweren oder vereiteln könnten, sind zu unterlassen, sofern sie nicht der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen.	■	■	■	■	■	■	■	■
28. Schadenminderung	Während und nach dem Schadenereignis hat der Versicherungsnehmer für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und dabei allfällige Anordnungen der Helvetia zu befolgen. Die Schadenminderungskosten werden bis zur Höhe der Versicherungssumme vergütet. Soweit diese Kosten und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von der Helvetia angeordnet wurden. Schadenminderungskosten bei Erträgen und Mehrkosten, die sich über die Unterbrechungsdauer oder Haftzeit hinaus auswirken, werden zwischen dem Anspruchsberechtigten und der Helvetia nach dem Nutzen aufgeteilt, den sie daraus ziehen.	■	■	■	■	■	■	■	■
29. Beweispflicht	Der Versicherungsnehmer hat zu beweisen, dass die Voraussetzungen für das Vorliegen eines versicherten Ereignisses erfüllt sind. Im Weiteren hat er die Höhe des Schadens nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zur Zeit des Eintritts des Schadenfalls.	■	■	■	■	■	■	■	■
30. Sachverständigenverfahren	Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Die Parteien ernennen je einen Sachverständigen, und die beiden wählen vor Beginn der Schadenfeststellung einen Obmann. Personen, denen die nötige Sachkenntnis fehlt oder die mit einer Partei verwandt oder sonst befangen sind, können als Sachverständige abgelehnt werden. Die Sachverständigen ermitteln den Wert der versicherten Sachen unmittelbar vor und nach dem Schadenereignis. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen. Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.	■	■	■	■	■	■	■	■
31. Sicherung der Rückgriffsrechte bei Transportschäden	Der Versicherungsnehmer hat die Rechte gegenüber Dritten, die für den Schaden haftbar gemacht werden können, sicherzustellen und an die Helvetia abzutreten, andernfalls die Entschädigung um den möglichen Regresserlös reduziert wird.			■					
32. Massnahmen bei der Übernahme der Güter bei Transportschäden	a) Für äusserlich erkennbare Schäden ist gegenüber dem Frachtführer ein schriftlicher Vorbehalt auf dem Empfangsdokument anzubringen und/oder eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen, bevor die Güter in Empfang genommen werden. b) Für äusserlich nicht erkennbare und für vermutete Schäden sind die nötigen Vorbehalte innerhalb der gesetzlichen und vertraglichen Fristen rechtsgültig anzubringen. c) Der Frachtführer ist zur gemeinsamen Feststellung des Schadens aufzufordern.			■					
33. Ansprüche Dritter	Der Versicherungsnehmer darf nicht selbständig zu den Ansprüchen des Geschädigten Stellung nehmen, insbesondere keine Zahlung leisten, sich nicht auf Prozesse einlassen, keine Vergleiche abschliessen und überhaupt keinerlei Forderungen anerkennen. Der Versicherungsnehmer ist ohne vorgängige Zustimmung der Helvetia auch nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten.					■	■		

FH = Fahrhabe / TEC = Technische Versicherung / TRSP = Transport / GS = Gebäudesach / GH = Gebäudehaft / BBH = Betriebs-/Berufshaftpflicht / AS = Assistance / RS = Rechtsschutz

		FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
34. Medienrückruf	Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der Helvetia jede Unterstützung bei der Durchführung des Rückrufes zu gestatten. Der endgültige Entscheid über einen allfälligen Rückruf und die anzuordnenden Massnahmen werden durch den Versicherungsnehmer und einen Vertreter der Helvetia getroffen, es sei denn, a) ein drohender Personen- oder Sachschaden könne nur durch ein sofortiges Handeln seitens des Versicherungsnehmers vermieden werden; b) der Rückruf werde durch die zuständige Behörde angeordnet.							■	
35. Besonderheiten bei der Assistanceversicherung	a) Wird auf Kosten der Helvetia ein Transportmittel verwendet, soll es den Umständen angepasst sein. Bei seiner Verwendung ist der kürzeste Weg zu wählen. b) Der behandelnde Arzt ist gegenüber der Helvetia von der Schweigepflicht zu entbinden.							■	
36. Anmeldung eines Rechtsschutzfalles	Der Eintritt eines Rechtsschutzfalles ist der Coop Rechtsschutz sofort, auf deren Verlangen schriftlich, zu melden. Der Versicherte hat die Coop Rechtsschutz bei der Bearbeitung des Rechtsschutzfalles zu unterstützen, die notwendigen Vollmachten und Auskünfte zu erteilen, sowie ihm zugehende Mitteilungen, insbesondere von Behörden, ohne Verzug weiterzuleiten.								■
37. Abwicklung eines Rechtsschutzfalles	Coop Rechtsschutz ergreift nach Rücksprache mit dem Versicherten die zu seiner Interessenwahrung gebotenen Massnahmen.								■
38. Freie Anwaltswahl	Wenn sich der Beizug eines Rechtsanwaltes als notwendig erweist, insbesondere bei Gerichts- und Verwaltungsverfahren oder bei Interessenkollision, kann der Versicherte diesen frei wählen. Bestehen für einen Anwaltwechsel keine triftigen Gründe, hat der Versicherte die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.								■
39. Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten	Bei Meinungsverschiedenheiten über das weitere Vorgehen, insbesondere in Fällen, welche die Coop Rechtsschutz als aussichtslos beurteilt, wird auf Verlangen des Versicherten ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet. Als Schiedsrichter wird eine von beiden Parteien gemeinsam bestimmte Person eingesetzt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit. Prozessiert ein Versicherter auf eigene Kosten, so werden die vertraglichen Leistungen erbracht, wenn in der Hauptsache das Ergebnis günstiger ist als gemäss Beurteilung durch die Coop Rechtsschutz.								■
40. Fälligkeit der Entschädigung	Die Entschädigung wird 4 Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, in dem der Versicherer alle zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Haftung erforderlichen Unterlagen erhalten hat. Die Zahlungspflicht wird aufgeschoben, solange durch Verschulden des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann. Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als a) Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen; b) eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.	■	■	■	■	■	■	■	■

FH = Fahrhabe / TEC = Technische Versicherung / TRSP = Transport / GS = Gebäudesach / GH = Gebäudehaft / BBH = Betriebs-/Berufshaftpflicht / AS = Assistance / RS = Rechtsschutz

		FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
41. Verjährung und Verwirkung	Die Forderungen aus diesem Vertrag verjähren 2 Jahre nach a) Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet; b) Abschluss eines aussergerichtlichen oder gerichtlichen Vergleichs oder dem Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils. Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht innert 2 Jahren nach Eintritt des Schadeneignisses gerichtlich geltend gemacht werden, sind verwirkt. Die Verjährung bzw. Verwirkung der Entschädigungsforderungen aus der Versicherung von Modellen, Mustern und Formen sowie von Wiederherstellungskosten tritt nach Ablauf der Wiederherstellungsfrist (5 Jahre nach Eintritt des Schadeneignisses) ein.	■	■	■	■	■	■	■	■
42. Leistungsbegrenzung	Soweit die Allgemeinen Versicherungsbedingungen Leistungsbegrenzungen enthalten, besteht der Anspruch pro Schadeneignis nur einmal, auch wenn ein solcher Versicherungsschutz in verschiedenen Policen bei der Helvetia von versicherten Personen vorgesehen ist.	■	■	■	■	■	■	■	■
43. Berechnung der Entschädigung	Die Entschädigung versicherter Sachen wird berechnet aufgrund ihres Ersatzwertes zur Zeit des Schadenfalles und ist begrenzt durch die Versicherungssumme. Bei Teilschäden werden im Maximum die Kosten der Reparatur entschädigt.	■	■	■	■	■	■	■	■
44. Ersatzwert ist									
bei Waren und Naturerzeugnissen, inkl. geerntete landwirtschaftliche Erzeugnisse und Vorräte	der Marktpreis.	■							
bei Tieren	im Todesfall der Marktpreis. Ein allfälliger Schlachterlös wird verrechnet. Bei Verletzungen die Behandlungskosten, gestützt auf die tierärztliche Berichterstattung, jedoch höchstens der Marktpreis.	■							
bei Einrichtungen (auch betriebliche Einrichtungen in der Transportversicherung) und baulichen Einrichtungen sowie bei mobilen Bauten, die nur vorübergehend zur Aufstellung gelangen	der Neuwert.	■	■						
bei mobilen Bauten, die dauernd zur Aufstellung gelangen	der Zeitwert.	■							
bei leicht versetzbaren Bauten, Treibhäusern, Folientunnels, Hagelnetzen, Abdeckvliesen	der Zeitwert.	■							
bei Sachen, die im Zeitpunkt des Schadens nicht mehr ihrem Zweck entsprechend in Gebrauch waren oder nicht mehr angeschafft werden	der Zeitwert.	■							
bei Fahrzeugen und Anhängern als Handelsware	der Marktpreis.	■							
bei eigenen und anvertrauten Fahrzeugen und Anhängern sowie selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Traktoren, Kranen und dergleichen, inkl. dauerhaft montiertes Zubehör	der Zeitwert.	■							
bei Motoreinachsern	der Neuwert.	■							
bei landwirtschaftlichen Anhängern aller Art sowie bei nicht dauerhaft montiertem Zubehör (z.B. An- und Aufbaugeräte) zu Traktoren, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Motoreinachsern	der Neuwert.	■							
bei Kosten	die tatsächlichen Kosten, die erforderlich und wirtschaftlich vertretbar sind.	■	■	■	■	■	■	■	■

FH = Fahrhabe / TEC = Technische Versicherung / TRSP = Transport / GS = Gebäudesach / GH = Gebäudehaft / BBH = Betriebs-/Berufshaftpflicht / AS = Assistance / RS = Rechtsschutz

		FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
bei Erträgen	die Differenz zwischen dem während der Haftzeit erzielten und dem ohne Unterbrechung erwarteten Umsatz, abzüglich eingesparter Kosten. Bei der Berechnung des Schadens sind die Umstände zu berücksichtigen, die den Umsatz während der Haftzeit auch ohne Unterbrechung beeinflusst hätten. Wird der Betrieb nach dem Schadeneignis nicht wieder aufgenommen, so ersetzt die Helvetia nur die tatsächlich fortlaufenden Kosten, soweit sie ohne Unterbrechung durch den Umsatz gedeckt worden wären. Dabei wird im Rahmen der Haftzeit auf die mutmassliche Unterbrechungsdauer abgestellt. Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund öffentlich-rechtlicher Verfügung nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Unterbrechungsschadens nur in dem Umfang gehaftet, wie er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre. Der Betriebsunterbrechungsschaden wird am Ende der Haftzeit festgestellt. Im gegenseitigen Einvernehmen kann er schon vorher ermittelt werden.	■							
bei Wertpapieren und Titeln	die Kosten des Amortisationsverfahrens sowie allfällige Verluste an Zinsen und Dividenden.	■							
bei Debitorenausständen	die Differenz zwischen den tatsächlich erzielten und den ohne Schadeneignis erwarteten Einnahmen, begrenzt auf die letzten 6 Monate vor dem Schadeneignis.	■							
bei Anlagen und Geräten	bis zum vollendeten 3. Betriebsjahr der Neuwert; ab dem 4. Betriebsjahr der Zeitwert.	■							
bei Sonden (wie z.B. Schallköpfe, Schallsonden, Optiken, Laser-/Blitzlampen und dergleichen)	der Zeitwert.	■							
bei Gütern, die zum Fabrikations- oder Handelsprogramm gehören	der Marktpreis.				■				
bei Gütern, die zum Reparaturprogramm gehören	der Zeitwert.				■				
bei Gebäuden	der Neuwert. Wird das Gebäude nicht innert 2 Jahren am gleichen Ort, im gleichen Umfang und zum gleichen Zwecke wieder aufgebaut, darf der Ersatzwert den Verkehrswert nicht übersteigen. Dies gilt auch, wenn der Wiederaufbau nicht durch den Versicherten, dessen Rechtsnachfolger kraft Familien- oder Erbrechts oder eine Person erfolgt, die zur Zeit des Schadenfalles einen Rechtstitel auf den Erwerb des Gebäudes besass. Für provisorische Bauten, die am gleichen Ort nicht wieder erstellt werden, wird der Wert vergütet, den das unmontierte Material am Versicherungsort zur Zeit des Schadeneignisses hat, abzüglich ersparte Demontage- oder Abbruchkosten. Wird das versicherte Gebäude durch die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer in einem Vertrag versichert, gelten für die Versicherung, solange die Voraussetzung der gemeinsamen Versicherung gegeben ist, folgende Sonderbestimmungen: Hat ein Stockwerkeigentümer den Entschädigungsanspruch auf Grund einer Bestimmung des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) oder nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen verwirkt, so bleibt der Versicherer den übrigen Stockwerkeigentümern für Ihre Anteile zur Entschädigung verpflichtet. Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalles ist der Stockwerkeigentümer, in dessen Person der Verwirklichungsgrund vorliegt, verpflichtet, dem Versicherer diesen Entschädigungsbetrag zu erstatten. Das Regressrecht gemäss Art. 72 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) bleibt vorbehalten.					■			

FH = Fahrhabe / TEC = Technische Versicherung / TRSP = Transport / GS = Gebäudesach / GH = Gebäudehaft / BBH = Betriebs-/Berufshaftpflicht / AS = Assistance / RS = Rechtsschutz

		FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
bei Gebäuden (Fortsetzung)	Die übrigen Stockwerkeigentümer können verlangen, dass der Versicherer ihnen im Rahmen des Betrages der verwirkten Entschädigung – auch hinsichtlich des Miteigentumsanteils des Stockwerkeigentümers, der den Entschädigungsanspruch verwirkt hat – Ersatz leistet, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird. Der Stockwerkeigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, dem Versicherer diese Mehraufwendung zu erstatten. Die Entschädigungspflicht des Versicherers gegenüber den übrigen Stockwerkeigentümern besteht nur dann, wenn der Pfandgläubiger, dem der Stockwerkeigentümer – dessen Anspruch verwirkt ist – seinen Anteil verpfändet hat, dieser Regelung zustimmt. Im Falle seiner Zustimmung werden die Stockwerkeigentümer durch den Versicherer nur entschädigt, wenn sie aus dem Vermögen des Stockwerkeigentümers, der seinen Anspruch verwirkt hat, nicht gedeckt werden.				■				
bei Abbruchobjekten	der Abbruchwert.				■				
bei Gebäudeumgebung	die Aufwendungen für die Wiederherstellung des früheren Zustandes. Daraus sich ergebende Mehrwerte gegenüber dem früheren Zustand sind nicht versichert. Bei Bodenerträgen ist für die Schadenberechnung der Ertragsausfall, unter Berücksichtigung der Ernteerschwernisse, massgebend. Die Obstbäume werden nach dem Ertragswert über 5 Jahre entschädigt. Bei beschädigten, vormals gesunden Bäumen, Gebüschen und Blumen werden die Kosten für die Wiederbeschaffung der Jungpflanzen gleicher Art sowie die entsprechenden Räumungs- und Wiederinstandstellungskosten vergütet.				■				
bei Mieterträgen	die Differenz zwischen dem erzielten und dem bei der vollen Benützbarkeit der Räume erwarteten Mietertrag, abzüglich eingesparter Kosten.				■				
bei haustechnischen Anlagen	der Zeitwert.				■				
45. Definition Marktpreis	Preis für Waren gleicher Qualität, gleicher Art und auf dem gleichen Markt zur Zeit des Schadenfalles, abzüglich Restwert.	■	■	■	■				
46. Definition Neuwert	Kosten der Neuanschaffung bzw. des technisch gleichwertigen Ersatzes resp. die ortsüblichen Kosten des Wiederaufbaues zur Zeit des Schadenfalles, abzüglich Restwert. Dabei bleiben behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen ohne Einfluss. Ein persönlicher Liebhaberwert sowie künstlerische und historische Werte werden nur berücksichtigt, wenn dies besonders vereinbart ist.	■	■	■	■				
47. Definition Zeitwert	Neuwert abzüglich Wertverminderung durch Gebrauch, Abnutzung oder andere Gründe.	■	■	■	■				
48. Reparaturen	Die Helvetia kann nach ihrer Wahl die erforderlichen Reparaturen durch von ihr beauftragte, qualifizierte Unternehmen vornehmen lassen oder die Entschädigung bar leisten.	■	■	■	■				
49. Leistungen der Helvetia	Die Leistungen der Helvetia bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind einschliesslich Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten, Parteienentschädigungen und versicherter Schadenverhütungskosten sowie allfälliger weiterer Kosten, begrenzt durch die in der Police festgelegten Versicherungssummen.					■	■		
50. Schadenbehandlung	Die Helvetia übernimmt die Behandlung eines Schadenfalles nur insoweit, als die Ansprüche den vereinbarten Selbstbehalt übersteigen. Sie führt die Verhandlungen mit dem Geschädigten als Vertreterin des Versicherten. Ihre Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für den Versicherten verbindlich. Die Helvetia ist berechtigt, dem Geschädigten den Schadenersatz direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten; der Versicherte hat ihr in diesem Falle den Selbstbehalt unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen zurückzuerstatten.					■	■		

FH = Fahrhabe / TEC = Technische Versicherung / TRSP = Transport / GS = Gebäudesach / GH = Gebäudehaft / BBH = Betriebs-/Berufshaftpflicht / AS = Assistance / RS = Rechtsschutz

		FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
51. Zivilprozess	Strengt der Geschädigte einen Zivilprozess an, so übernimmt die Helvetia dessen Führung; dabei gehen die Kosten im Rahmen von Ziffer 49 zu ihren Lasten. Der Versicherte hat der Helvetia die ihm allfällig zugesprochene Prozessentschädigung bis zum Betrag der von ihr für die Abwehr aufgewendeten Prozesskosten abzutreten.						■	■	
52. Strafverfahren	Die Helvetia behält sich das Recht vor, in einem Strafverfahren dem Versicherten einen Anwalt zu stellen, dem er Vollmacht zu erteilen hat. Kosten oder Entschädigungen aus einem Strafverfahren werden nicht übernommen.						■		
53. Rechtsschutz im Strafverfahren	a) Zur Strafverteidigung des Versicherten bestellt die Helvetia im Einvernehmen mit ihm einen Anwalt. Stimmt der Versicherte nicht einem der von der Helvetia vorgeschlagenen Anwälte zu, hat er seinerseits der Helvetia 3 Vorschläge zu unterbreiten, aus welchen die Helvetia den zu beauftragenden Anwalt auswählt. Der Versicherte ist nicht befugt, ohne Ermächtigung durch die Helvetia einem Anwalt ein Mandat zu erteilen. b) Die Helvetia kann die Durchführung eines Rekurses in Bussenangelegenheiten oder die Weiterziehung eines Entscheides an eine obere Instanz ablehnen, wenn ein Erfolg aufgrund der amtlichen Akten von ihr als unwahrscheinlich angesehen wird. c) Dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteienentschädigungen verfallen der Helvetia im Umfang ihrer Leistungen und soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen des Versicherten selbst darstellen. d) Der Versicherte ist verpflichtet, alle Mitteilungen und Verfügungen, die das Disziplinar- oder das Strafverfahren betreffen, unverzüglich der Helvetia zur Kenntnis zu bringen und sich ihren Anordnungen zu unterziehen. Trifft er von sich aus oder entgegen den Anordnungen der Helvetia irgendwelche Massnahmen, ergreift er insbesondere ohne ausdrückliche Zustimmung der Helvetia ein Rechtsmittel, tut er dies auf eigene Rechnung und Gefahr. Führten solche Vorkehrungen jedoch nachweisbar zu einem wesentlich günstigeren Ergebnis, vergütet die Helvetia nachträglich dennoch die entstandenen Kosten im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen.							■	
54. Versicherungssumme	Die Versicherungssumme gilt als Einmalgarantie pro Versicherungsjahr, d.h. sie wird für alle im gleichen Versicherungsjahr eintretenden Schäden und versicherten Schadenverhütungskosten sowie allfälligen weiteren versicherten Kosten zusammen höchstens einmal vergütet. Die Leistungen und deren Begrenzungen richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bestimmungen (einschliesslich derjenigen über Versicherungssumme und Selbstbehalt), die im Zeitpunkt des Schadeneintritts Gültigkeit hatten. Ereignen sich auf ein und derselben Baustelle mehrere Sachschäden durch Bodensenkungen, Erdbeben, Erschütterungen, Veränderungen der Grundwasserhältnisse, Sprengungen, Unterfangungen, Unterfahrungen oder Rammarbeiten, so sind die Leistungen der Helvetia für alle diese Schäden zusammen auf die in der Police pro Ereignis für Sachschäden festgesetzte Versicherungssumme begrenzt.						■	■	
55. Serienschaden	Die Gesamtheit aller Ansprüche aus Schäden mit derselben Ursache (wie mehrere Schäden, die auf den gleichen Mangel, wie insbesondere Entwicklungs-, Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionenfehler oder Fehler eines Produktes oder eines Stoffes oder auf die gleiche Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind) gilt als ein einziger Schaden (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder Anspruchsberechtigten ist unerheblich. Sämtliche Schäden eines Serienschadens gelten als in dem Zeitpunkt eingetreten, in welchem der erste Schaden eingetreten ist. Für nach Vertragsende eingetretene Schäden eines Serienschadens besteht Versicherungsschutz während einer Dauer von längstens 60 Monaten nach Vertragsende, wenn der erste dieser Schäden während der Vertragsdauer eingetreten ist.						■	■	

FH = Fahrhabe / TEC = Technische Versicherung / TRSP = Transport / GS = Gebäudesach / GH = Gebäudehaft / BBH = Betriebs-/Berufshaftpflicht / AS = Assistance / RS = Rechtsschutz

		FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
56. Leistungen des Vorversicherers	Soweit Schäden durch eine allfällige Vorversicherung versichert sind, wird durch den vorliegenden Vertrag im Rahmen seiner Bestimmungen eine Summendifferenzdeckung gewährt (Subsidiärdeckung). Leistungen aus der Versicherung gehen diesem Vertrag vor und kommen von der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages in Abzug.					■	■		
57. Kostenvorschüsse	Von der Helvetia geleistete Kostenvorschüsse sind innerhalb von 30 Tagen nach der Rückkehr an den Wohnort zurückzubezahlen. Sie werden dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt. Erfolgt innerhalb von 30 Tagen keine Rückzahlung, werden dem Versicherungsnehmer 5% Verzugszinsen verrechnet.								■
58. Regress- und Ausgleichsansprüche/ bevorschusste Leistungen	Ausgeschlossen sind Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter sowie Leistungen, die von anderen Leistungsträgern lediglich bevorschusst wurden.								■
59. Ansprüche gegenüber Dritten	Hat die Helvetia aus diesem Vertrag Leistungen erbracht, für welche die versicherte Person auch gegenüber Dritten geltend machen könnte, hat sie diese Ansprüche bis zur Höhe der erbrachten Leistungen an die Helvetia abzutreten.								■
60. Notfall-Organisation	Für Massnahmen, welche nicht von der Notfall-Organisation der Helvetia angeordnet wurden, werden nur diejenigen Kosten übernommen, die auch bei der Durchführung der Hilfsmassnahmen durch die Notfall-Organisation der Helvetia entstanden wären.								■
Kürzung der Entschädigung									
61. Selbstbehalt	Der Versicherungsnehmer hat pro Ereignis den in der Police, in den Allgemeinen Versicherungs- oder allfälligen Zusatzbedingungen aufgeführten Selbstbehalt selbst zu tragen. Erfolgt kein Abzug bei der Entschädigungszahlung, können wir den Selbstbehalt gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend machen. Der Selbstbehalt wird in der Sachversicherung für Fahrhabe und Gebäude pro Ereignis von der Entschädigung je einmal abgezogen. ----- Der Selbstbehalt bezieht sich auch auf die Kosten für die Abwehr unberechtigter Ansprüche. Für Schäden a) an benachbarten Bauwerken, die unterfangen oder unterfahren werden; b) an unterirdischen Leitungen infolge von Arbeiten im Erdbereich (wie Erdbewegungs-, Grab-, Ramm-, Bohr-, Pressarbeiten usw.) sowie bei allen sich daraus ergebenden weiteren Schäden beträgt der Selbstbehalt CHF 1'000, zuzüglich 10% vom Rest der versicherten Leistungen, höchstens insgesamt CHF 50'000.	■	■	■	■	■	■		
62. Verletzung von Obliegenheiten	Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Obliegenheiten wird die Entschädigung in dem Ausmasse herabgesetzt, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden. Keine Herabsetzung erfolgt, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Obliegenheitsverletzung unverschuldet erfolgte oder der Schaden auch bei Erfüllung der gesetzlich oder vertraglich auferlegten Verpflichtungen eingetreten wäre. Der Rücktritt vom Vertrag aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grund bleibt vorbehalten. Ebenfalls vorbehalten bleiben die gesetzlichen Folgen im Falle einer Anzeigenpflichtverletzung bei Vertragsabschluss nach Art. 6 Versicherungsvertragsgesetz.	■	■	■	■	■	■	■	■

FH = Fahrhabe / TEC = Technische Versicherung / TRSP = Transport / GS = Gebäudesach / GH = Gebäudehaft / BBH = Betriebs-/Berufshaftpflicht / AS = Assistance / RS = Rechtsschutz

		FH	TEC	TRSP	GS	GH	BBH	AS	RS
63. Versehen	Unterlässt der Versicherungsnehmer die Abgabe einer Anzeige oder unterlässt er die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, so wird der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung nicht frei, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach seinem Erkennen unverzüglich nachgeholt worden ist oder wenn der Schaden auch bei Erfüllung der Obliegenheit eingetreten wäre.	■	■	■	■	■	■	■	■
64. Elementarereignisse	Gemäss der Elementarschadenversicherungsverordnung kann die Entschädigung gekürzt werden (Haftungsbegrenzung pro Versicherungsnehmer 25 Millionen, pro gesamtes Ereignis 1 Mia.).	■			■				
65. Unterversicherung	Bei einer Unterversicherung gemäss den Begriffsdefinitionen in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird die Entschädigung entsprechend gekürzt. Bis zu einem Schadenbetrag von 10% der Versicherungssumme, höchstens jedoch CHF 20'000 verzichtet die Helvetia auf die Anrechnung der Unterversicherung. Beträgt der Schaden mehr als 10% der Versicherungssumme oder mehr als CHF 20'000, wird für den übersteigenden Teil die Unterversicherung angewendet.	■	■	■	■				
66. Rückgriff auf Versicherte	Wenn Bestimmungen dieses Vertrages oder des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), welche die Deckung einschränken oder aufheben, von Gesetzes wegen dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden können, hat die Helvetia insoweit, als sie ihre Leistungen kürzen oder ablehnen könnte, ein Rückgriffsrecht gegenüber dem Versicherten.						■	■	
Rechtsstreitigkeiten									
67. Gerichtsstand	Klage gegen die Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG kann der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte erheben an seinem schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnort, am Hauptsitz der Helvetia in St.Gallen oder am Ort der versicherten Sache, wenn sich dieser in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein befindet. Im Übrigen gilt das Gerichtsstandsgesetz. ----- Coop Rechtsschutz anerkennt als Gerichtsstand den schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnsitz des Versicherten oder Aarau.	■	■	■	■	■	■	■	■
68. Anwendbares Recht	Für Ansprüche aus diesem Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Bei Wohnsitz des Versicherten im Fürstentum Liechtenstein gilt liechtensteinisches Recht.	■	■	■	■	■	■	■	■

FH = Fahrhabe / TEC = Technische Versicherung / TRSP = Transport / GS = Gebäudesach / GH = Gebäudehaft / BBH = Betriebs-/Berufshaftpflicht / AS = Assistance / RS = Rechtsschutz

Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, St.Gallen
Helvetia Geschäftsversicherung KMU

Helvetia Versicherungen
Dufourstrasse 40, 9001 St.Gallen
T 058 280 1000 (24 h), F 058 280 1001
www.helvetia.ch